



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
3003 Bern

Zug, 20. August 2019 ek

**Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 30. August 2019 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Anträge

1. Zu Art. 554 Abs. 1 ZGB

Es sei die Möglichkeit zur Anordnung der Erbschaftsverwaltung im Falle der strittigen Unternehmensnachfolge vorzusehen.

2. Zu Art. 616 Abs. 1 VE-ZGB:

Den faktischen Beteiligungen seien bei Holdinggesellschaften verstärkt Rechnung zu tragen und es sei zu prüfen, ob die Unternehmenszuteilung im Erbfall bei «gemischten» Holdings durch Herauslösung operativer Gesellschaften möglich sei.

3. Zu Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB:

Die maximale Dauer des Zahlungsaufschubs sei zu erhöhen.

4. Zu Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB:

Die Sicherstellung der gestundeten Beträge und die Verzinsung seien zu überdenken oder allenfalls detaillierter zu regeln.

II. Begründung:

Allgemeines

Dem Regierungsrat des Kantons Zug ist die Vereinfachung der Unternehmensnachfolge im Todesfall eines Unternehmers ein zentrales Anliegen. Als bedeutender Wirtschaftsstandort ist der Kanton Zug Sitz zahlreicher Unternehmen, welche von dieser Thematik tangiert sind. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass der Bundesrat sich dieser Problematik annimmt und entsprechende Anpassungen im Erbrecht vornehmen möchte. Im Grundsatz befürwortet die Regierung des Kantons Zug die vorliegende Revisionsvorlage. Sie ist sachgerecht und wird zu einer deutlichen Entschärfung der Probleme bei der Unternehmensnachfolge führen. Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis haben wir jedoch zu einzelnen Bestimmungen Anregungen und bitten Sie, diese zu prüfen.

Zu Antrag 1: (Art. 554 Abs. 1 ZGB)

Wenn Uneinigkeit zwischen den Erben herrscht, insbesondere aber dann, wenn einer oder mehrere Erben die Zuteilung eines Unternehmens verlangen, kann viel Zeit verstreichen. Während eines solch ungewissen Zeitabschnitts muss das betroffene Unternehmen seine Handlungsfähigkeit wahren können. Im Zuge der vorliegenden Revision sollte deshalb Art. 554 Abs. 1 ZGB derart ergänzt werden, dass in einem solchen Fall auf Antrag eines Erben oder von Amtes wegen eine Erbschaftsverwaltung (zumindest in Bezug auf das Unternehmen) angeordnet und ein Erbschaftsverwalter eingesetzt werden kann.

Zu Antrag 2: (Art. 616 Abs. 1 VE-ZGB)

Aktiengesellschaften, welche familiär beherrscht werden, nutzen für die Führung und Verwaltung der Unternehmung häufig die Struktur einer Holdinggesellschaft. Auf solche Familienholdings wird in der Praxis regelmässig zurückgegriffen, um den Problemen der Unternehmensnachfolge entgegenzuwirken. Der erläuternde Bericht statuiert nun aber, dass reine Vermögensverwaltungsgesellschaften (inkl. Holding- und Immobiliengesellschaften) nicht von den Bestimmungen der Unternehmensnachfolge erfasst werden sollen. Dieser Ausschluss gestaltet sich problematisch, etwa dann, wenn eine Holding sowohl an einer Immobiliengesellschaft als auch an einer operativen Familienunternehmung beteiligt ist, mithin wenn eine «gemischte» Holding besteht. Im Todesfall befinden sich im Nachlass des Unternehmers lediglich die Anteile dieser Holdinggesellschaft. Nach unserem Verständnis kann im Falle einer «gemischten» Holding keine Zuteilung des Unternehmens verlangt werden, da dieses teilweise als Vermögensverwaltungsgesellschaft qualifiziert. Es wäre deshalb vorzusehen, dass eine Miterbin oder ein Miterbe zum Zweck der Übernahme etwa die Aufspaltung der Holding in einen reinen Vermögensverwaltungsteil und einen «realen» Unternehmensteil verlangen kann bzw. den zuständigen Gerichten die Kompetenz zur Umstrukturierung einer solchen Holding zukommt. In der Praxis ist es nämlich durchaus üblich, dass Unternehmer ihre Unternehmungen, Immobilien und gegebenenfalls weitere Vermögenswerte unter dem Dach einer «Top-Holding» in verschiedenen Tochtergesellschaften gruppieren und dadurch letztlich «gemischte» Holdinggesellschaften in den Nachlass fallen. Angesichts dessen mutet es stossend an, wenn Unternehmen, die unter einer «Top-Holding» zusammengefasst sind, nicht ebenfalls in den Genuss der vorgesehenen Erleichterungen des neuen Unternehmenserbrechts kommen.

Zu Antrag 3: (Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB)

Ein maximaler Zahlungsaufschub von fünf Jahren für Ausgleichsverpflichtungen ist aus Sicht der Unternehmung zu kurz. Adäquat wäre eine Zahlungsfrist von mindestens sieben Jahren. Diese Zeitspanne entspricht den üblichen Rückzahlungsfristen gegenüber Kreditinstituten für

Darlehen zur Unternehmensfinanzierung. Eine angemessene Stundung der Ausgleichsverpflichtung ist insbesondere dann von zentraler Bedeutung, wenn eine Vielzahl von Erben vorhanden ist. In diesen Fällen fällt der Erbteil des einzelnen Erben der die Gesellschaft zu übernehmen gedenkt, entsprechend klein aus, was die Mittelbeschaffung zur Abfindung der übrigen Miterben zusätzlich erschwert.

Zu Antrag 4: (Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB)

Eine mittelständische Familienunternehmung verfügt selten über hinreichende Sicherheiten als Deckungsmittel für Kredite. Sind solche hingegen vorhanden, können sie ohne weiteres zu Finanzierungszwecken durch eine Bank belehnt und die Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Miterben in der Folge befriedigt werden. Eine Stundung und die entsprechende Sicherstellung werden unter diesen Voraussetzungen obsolet. Unternehmen ohne genügend verpfändbare Mittel, kommen andererseits gerade nicht in den Genuss der Stundung gemäss Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB, weil es ihnen nicht möglich sein wird, die gesetzlich zwingend vorgesehene Sicherheitsleistung bereitzustellen. Dieser unbefriedigenden Situation ist durch eine einzelfallgerechte Verpflichtung zur Sicherstellung und Verzinsung entgegenzuwirken.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- alexandre.brodard@bj.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Staatskanzlei (info@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)